



**P·E·K·U**  
T R E U H A N D

**POST**

AUSGABE  
FEBRUAR 2022

**PERSÖNLICH · ENGAGIERT · KOMPETENT · UNABHÄNGIG**

Anpassung in Lohnbuchhaltung für Geschäftsfahrzeuge

## Geschäftsfahrzeuge – Neuregelung Privatanteil ab 1. Januar 2022

Mit der FABI-Abstimmung wurde per 1. Januar 2016 der Fahrkostenabzug beim Bund auf CHF 3'000 begrenzt. Faktisch bedeutete dies, dass Arbeitswege mit dem Auto von mehr als 20 Kilometern nicht mehr voll abzugsfähig waren. Um die Angestellten mit einem Geschäftsfahrzeug gleich zu behandeln, erfolgt seit 1. Januar 2016 eine Aufrechnung des Arbeitswegs beim Einkommen und ein entsprechend begrenzter Abzug bei den Berufsauslagen.

Diese Regelung war kompliziert in der Umsetzung, da der Arbeitgeber Aussagen zur Häufigkeit des Arbeitsweges auf dem Lohnausweis vornehmen musste. Aus diesem Grunde erfolgt ab 1. Januar 2022 keine solche Aufrechnung mehr. Das heisst, Angestellte mit Geschäftsauto haben keine Begrenzung mehr in Bezug auf den Abzug des Arbeitswegs. Im Gegenzug wird der Privatanteil von bisher 0.8% pro Monat auf neu 0.9% pro Monat erhöht.

### Fallbeispiele

Die Änderungen sind nachfolgend anhand zwei Fallbeispielen erläutert.

Währenddem im Beispiel mit einem Arbeitsweg von 40 Kilometern eine deutliche Steuerentlastung erfolgt, führt diese neue Lösung bei Arbeitswegen unter ca. 18 Kilometern zu einer Mehrbelastung.

### Anpassung Lohnbuchhaltung

Die Abrechnung der Privatanteile sind deshalb ab 1. Januar 2022 zu ändern und in der Lohnbuchhaltung entsprechend anzupassen.

Basis für die Bemessung der 0.9% ist der Kaufpreis exkl. MWST und bei Leasingfahrzeugen der Barverkaufspreis exkl. MWST. Der Privatanteil beträgt unverändert mindestens CHF 150 pro Monat.

Der auf dem Lohnausweis angebrachte Hinweis auf den prozentualen Anteil Aussendienst entfällt.

### Fazit

Die steuerliche Mehrbelastung bei kurzen Arbeitswegen ist geringfügig. Eine Überprüfung, ob ein Geschäftsauto noch sinnvoll ist oder nicht, ist deshalb nicht angezeigt.

*Roman Müller*

Editorial

## Herzlichen Dank!

Geschätzte Kundschaft,  
Liebe Geschäftspartner

Wir blicken auf ein ereignisreiches Geschäftsjahr zurück und durften nebst den jährlich wiederkehrenden Arbeiten viele grosse und kleine einmalige Projekte begleiten. Vom kleinen Erbschaftsfall bis zum grossen Unternehmensverkauf haben wir jedes mit viel Freude und Engagement betreut. Mit Erfolg durften wir uns in vielen Fällen dafür einsetzen, dass unsere Kunden von ihrem hart verdienten und ersparten Geld nicht zu viel dem Fiskus abliefern mussten. Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Ausnutzung des legitimen Handlungsspielraumes erfordert Fachwissen, Engagement und Kreativität.

Für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken wir uns recht herzlich und freuen uns, unsere geschätzte Kundschaft auch im neuen Jahr zu begleiten, allenfalls auch durch den einen oder anderen wirtschaftlichen Veränderungsprozess. Das wie immer **Persönlich, Engagiert, Kompetent und Unabhängig**.

*Claudia Meier und Roman Müller*

## Wie kann ich die Vermögenssteuer auf meiner KMU-Beteiligung steuern?

Per 1. Januar 2021 werden nicht kotierte Beteiligungen mit einem höheren Kapitalisierungsfaktor bewertet sowie neu nicht mehr der Vorjahreswert, sondern der aktuelle Wert herangezogen. Im Normalfall führt dies zu Vermögenssteuerwerten, die rund 20% tiefer liegen.

### Was kosten die Vermögenssteuern?

Bevor wir uns der Frage der Bewertung solcher Beteiligung widmen, ein kurzer Exkurs zur Vermögenssteuer. Diese ist nämlich nicht wie landläufig erwähnt unwesentlich.

In der maximalen Progression beläuft sich die Vermögenssteuer im Kanton Zürich je nach Wohnort und persönlicher Situation auf 0.6 bis 0.7%. Auf ein Vermögen von CHF 1 Mio. zahlt man somit CHF 6'000 bis 7'000 an Vermögenssteuer.

Im heutigen Zinsumfeld heisst dies, dass man in der Regel mit dem Geld auf Bankkonten nach Abzug von Steuern und Gebühren einen Verlust von 0.4 bis 0.7% einfährt.

Schaut man in die anderen Kantone, so liegt Zürich zwar gesamtschweizerisch mit der Vermögenssteuerbelastung im Mittelfeld. Die angrenzenden Kantone sind jedoch meist günstiger in der Steuerbelastung. In unten stehender Schweizer Karte sind die Kantone je nach Höhe der Vermögenssteuerbelastung rot eingefärbt (hohe Vermögenssteuerbelastung) oder grün (tiefe Vermögenssteuerbelastung).

### Wie berechnet sich der Vermögenssteuerwert meines Unternehmens?

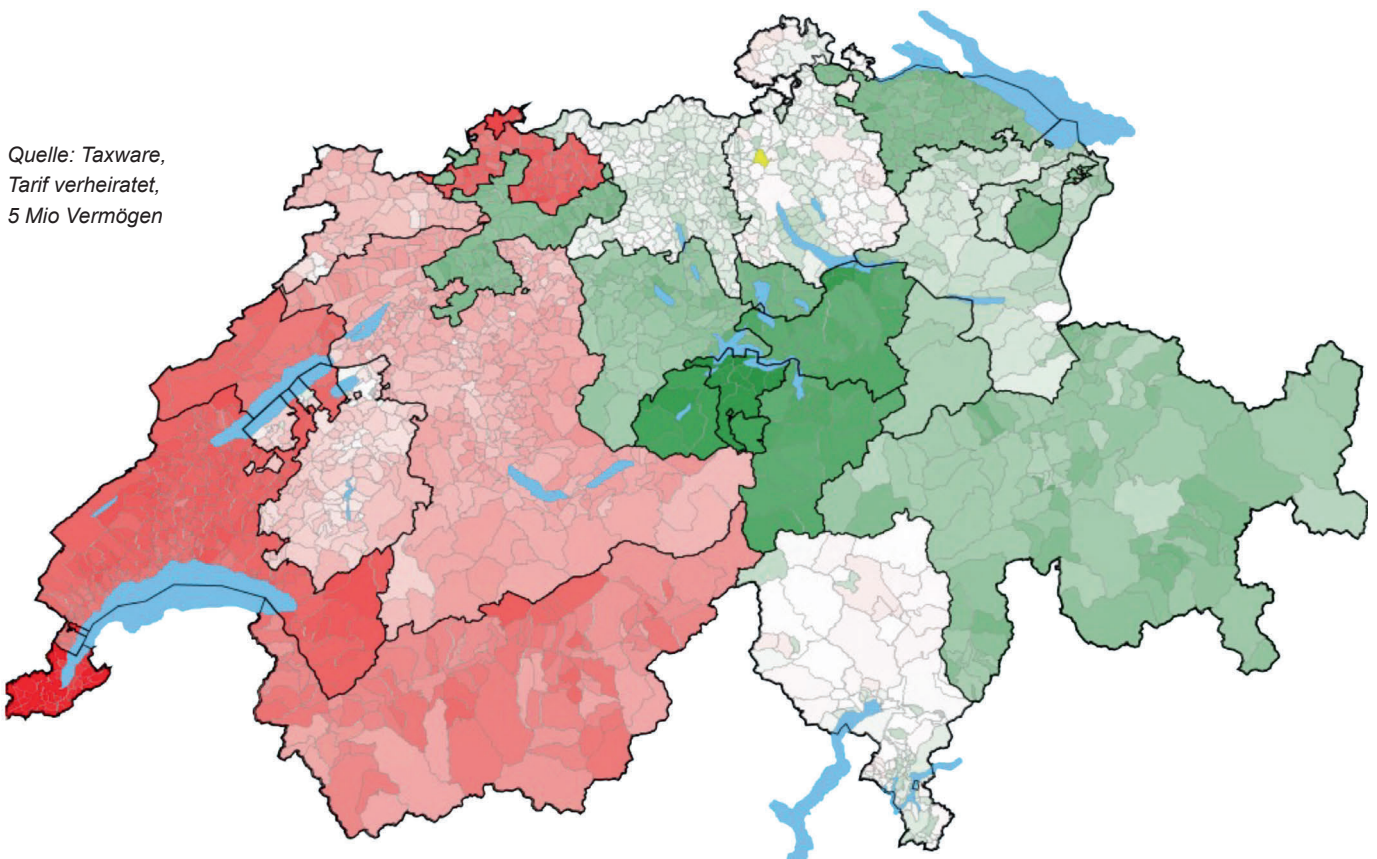
Die Bewertung erfolgt aufgrund der Gewinne und der Substanz

eines Unternehmens nach folgender Methode:

$$2 \times \text{Ertragswert} + 1 \times \text{Substanzwert} : 3 = \text{Steuerwert}$$

Dabei werden die Gewinne ab 1. Januar 2021 neu mit 9.5% (bisher 7%) kapitalisiert! Bei einem Unternehmen mit einem Substanzwert von CHF 200'000 und einem Gewinn von CHF 100'000 ergibt dies einen Steuerwert von knapp CHF 800'000. Im Kanton Zürich werden die Bewertung solcher Unternehmen von einer speziellen Abteilung aufgrund der eingereichten Jahresrechnung vorgenommen. Dies erfolgt im Massenverfahren. Dieses Massenverfahren kann dazu führen, dass gewisse Ausnahmen oder Spezialfälle übersehen oder nicht erkennbar sind. Es lohnt sich deshalb, diese Bewertungen, welche dem Verwaltungsrat zugestellt werden, genau zu prüfen.

Quelle: Taxware,  
Tarif verheiratet,  
5 Mio Vermögen



### Modellwahl

Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes gibt es zwei Modelle. Beim einem werden die Gewinne der letzten beiden Jahre berücksichtigt, wobei das letzte doppelt gewichtet wird. Beim anderen Modell wird der Schnitt der letzten 3 Jahre herangezogen. Welches Modell soll ich nun wählen? Das erste Modell bedeutet grundsätzlich stärkere Schwankungen. Somit sollten Unternehmen mit üblicherweise hohen Gewinnschwankungen, deren Aktionäre in Kantonen mit einer progressiven Vermögenssteuer wohnen, eher das Modell mit dem 3-Jahresschnitt wählen. Ferner kann im Hinblick auf wesentliche Veränderungen wie z. B. ein Kantonswechsel durch Modellwahl einiges gespart werden. In einem konkreten Beispiel konnte ein Unternehmer mit einem kleinen KMU von 4 Mitarbeitern im Rahmen eines Umzuges vom Kanton Zürich in den günstigeren Kanton Thurgau mit der Modellwahl Vermögenssteuern von gut CHF 2'000 einsparen.

### Minderheitenabzug – Höhe der Dividende

Wer nicht zu mehr als 50% an einer Unternehmung beteiligt ist, kann vom Vermögenssteuerwert einen Einschlag von 30% geltend machen. Dies setzt aber voraus, dass die Dividende ein bestimmtes Mass nicht übersteigt. Mit der Wahl der Höhe der Dividende kann somit die Vermögenssteuer konkret beeinflusst werden.

### Starke Personenbezogenheit – 1-Mann-Unternehmen

Gesellschaften, deren Ertrag massgeblich vom Inhaber geprägt wird,

können bei der Ermittlung des Steuerwertes beantragen, dass der Ertragswert nur 1fach gewichtet wird. Da der Ertragswert die treibende Komponente in der Formel darstellt, kann damit oft eine starke Reduktion des Steuerwertes erzielt werden.

### Verkaufspreis anstelle Formelwert

Erfolgt ein zeitnahe Verkauf unter unabhängigen Dritten, wird anstelle des Formelwertes der Verkaufspreis herangezogen. Da die ermittelnde Abteilung beim Steueramt oft keine Kenntnis von solchen Handänderungen hat, müssen diese entsprechend beantragt werden.

### Immobilien-gesellschaften

Diese werden nur zu Substanzwert bewertet. Bei den Liegenschaften wird jedoch anstelle des Buchwertes der Steuerwert herangezogen.

Je nach Art der Liegenschaft gibt es nun unterschiedliche Regeln, wie dieser zu ermitteln ist. Da im Rahmen des Massenverfahrens oft nicht klar ersichtlich ist, um was für eine Liegenschaft es sich handelt, werden oft falsche Bewertungsregeln angewandt.

Bei einigen Liegenschaften erfolgt die Ermittlung des Steuerwertes durch Kapitalisierung der Mieterträge. Wenn die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Mieten jedoch Bruttomieten sind, erfolgt eine zu hohe Bewertung. Deshalb empfiehlt es sich, die Nettomieten auszuweisen.

### Unternehmerlohn

Da der Ertragswert die Hauptkomponente im Steuerwert darstellt, hat



natürlich auch der Unternehmerlohn einen wichtigen Einfluss auf den Steuerwert. Ein um CHF 50'000 tieferer Unternehmerlohn erhöht den Steuerwert um CHF 500'000 was im schlimmsten Fall höhere Vermögenssteuern von bis zu CHF 3'500 nach sich zieht.

Somit gilt es bei der Bestimmung des Unternehmerlohnes unter vielen anderen Aspekten auch die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.

### Fazit

Die vielen Einflussfaktoren auf den Unternehmenswert zeigen auf, dass in der Abschlussberatung und auch in der Darstellung der Jahresrechnung einiges an Optimierungspotential besteht.

Unsere Praxis der letzten Monate hat gezeigt, dass alleine die Überprüfung der durch das Kantonale Steueramt erfolgten Bewertungen von Unternehmensbeteiligungen eine lohnenswerte Sache ist.

Ich hoffe Sie mit diesem Beitrag für diese Frage etwas sensibilisiert zu haben. Bitte senden Sie uns die vom Kantonalen Steueramt erstellten Bewertungen rechtzeitig zur Kontrolle zu.

*Roman Müller*

## Prüfen Sie Ihre Steuerrechnungen?

Jedes Jahr flattern je nach dem 4 bis 6 Steuerrechnungen ins Haus. Je eine provisorische seitens Bund und Gemeinde sowie später je eine definitive Abrechnung. Je nachdem erfolgt nach Einreichung der Steuererklärung eine Anpassung der provisorischen Rechnungen, womit man dann bei 6 Rechnungen pro Jahr ist. Ist jemand in zwei oder mehreren Kantonen steuerpflichtig erhöht sich das entsprechend. Nicht immer einfach, dabei die Übersicht zu behalten zumal zwischen provisorischer und definitiver Rechnung durchaus 2 Jahre liegen können.

Als Steuervertreter prüfen wir jedes Jahr einige hundert Rechnungen für unsere Kunden. Dabei ist uns aufgefallen, dass es noch nie so viele Fehler gab wie in den letzten 2 Jahren.

Häufige Fehlerquellen sind die Tarife sowie falsche Übertragung von steuerbarem und satzbestimmendem Einkommen, fehlende Steuerauscheidung, fehlende Veranlagung nach einer Einsprache oder falsch interpretierte automatisch gescannte Zahlen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die definitiven Steuerrechnungen



genau zu prüfen und mit unseren Steuerberechnungen, welche wir im Rahmen der Steuerdeklaration erstellen, abzugleichen. Auf Wunsch übernehmen wir die Rechnerkontrolle für Sie.

*Roman Müller*

---

### Personaladministration

---

## Lohnausweis 2021 / Rentenbescheinigung 2021

Für die Bescheinigung von Löhnen, die 2021 ausgerichtet worden sind, darf nur noch das neue Formular angewendet werden. Dieses erkennen Sie anhand des neuen Feldes «Geburtsdatum». Im Feld C dürfen Sie nur noch die 13-stellige AHV-Nr. verwenden. Bei Rentenbescheinigungen ist auch die Verwendung des Geburtsdatums möglich.

Haben Sie die Löhne 2021 über eine Lohnsoftware abgewickelt? Wenn ja, sollte der neue Lohnausweis automatisch hinterlegt sein.

Das korrekte Ausfüllen des Lohnausweises hat direkte Konsequenzen auf das Ausfüllen der Steuererklärung. Hier deshalb zur Auffrischung noch ein paar allgemeine Hinweise:

- Ein- und Austrittsdaten des Arbeitnehmers sind korrekt anzugeben (das Austrittsdatum bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag entspricht dem effektiven Kündigungsdatum und nicht dem letzten Arbeitstag).
- Haben Sie temporär angestellte Mitarbeiter mit mehreren kurzen oder auch längeren Einsätzen, so reicht es, den Beginn des ersten bzw. das Ende des letzten Einsatzes zu deklarieren. Sie können in einem solchen Fall auch mehrere Lohnausweise erstellen; in diesem Fall muss aber in der Ziffer 15 folgende Bemerkung angebracht werden «Einer von . . . Lohnausweisen».
- Die Abzüge für eine allfällige Krankentaggeldversicherung sind

nicht lohnausweisrelevant; d. h. zu deklarieren ist der ausbezahlte Nettolohn vor Abzug der Krankentaggeldversicherungsprämien.

Den neuen Lohnausweis sowie die dazugehörige Wegleitung **gültig ab 1. Januar 2021** finden Sie auf unserer Homepage.

Bitte beachten Sie, dass es sich beim Lohnausweis um eine Urkunde im strafrechtlichen Sinn handelt. Wird ein Lohnausweis gar nicht oder falsch ausgefüllt, kann der Arbeitgeber strafrechtlich belangt werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten zum Ausfüllen des Lohnausweises empfehlen wir Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

*Christina Arpagaus*

## Formalitäten beim Austritt eines Mitarbeiters

Beim Austritt eines Mitarbeiters gibt es einiges zu erledigen. Aufgrund Art. 328 OR ist der Arbeitgeber verpflichtet, den austretenden Mitarbeiter insbesondere in Sachen Versicherungen zu informieren. Wir empfehlen dies aus haftungsrechtlichen Gründen schriftlich zu dokumentieren. Entweder in der Kündigung oder Kündigungsbestätigung oder im Rahmen einer separaten Austrittsbestätigung.

### AHV-Ausgleichskasse

Es macht Sinn, der AHV-Ausgleichskasse jeden Austritt zu melden. Dies insbesondere dann, wenn Zugriff auf ein Online-Tool besteht. So haben Sie jederzeit eine vollständige Übersicht über alle bei der Ausgleichskasse angemeldeten Mitarbeiter.

Der Austritt eines Mitarbeiters, der Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen hat, muss zwingend umgehend gemeldet werden.

### Pensionskasse

Der Austritt eines Mitarbeiters muss der Pensionskasse umgehend gemeldet werden. Die Risikoversicherung gegen Invalidität und Tod läuft 30 Tage nach dem Austritt ab.

### Unfallversicherung

Die vom Arbeitgeber bezahlte Berufsunfallversicherung endet mit dem Austrittsdatum. Die Nichtberufsunfallversicherung endet grundsätzlich 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Wenn also ein Mitarbeiter am 30. November austritt, ist er über die UVG-Versicherung des «alten»

Arbeitgebers bis am 31. Dezember versichert.

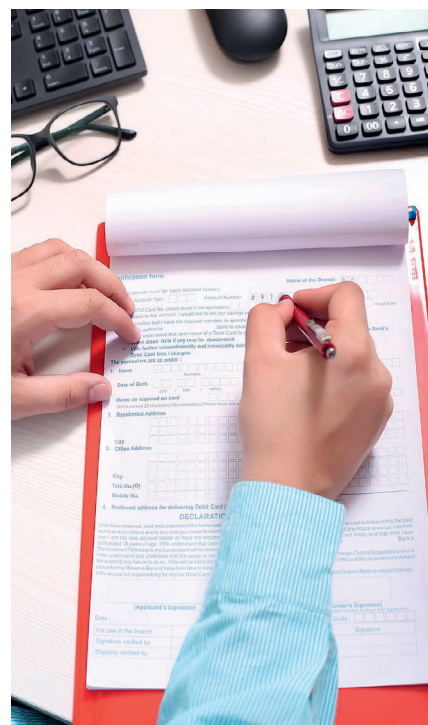
- Tritt der Mitarbeiter **ohne Unterbruch** eine neue Stelle an, so ist er über den neuen Arbeitgeber UVG-versichert.
- Ist bis zum 31. Tag kein neues Arbeitsverhältnis abgeschlossen oder macht der austretende Mitarbeiter eine Auszeit, so empfiehlt es sich, als Zwischenlösung eine sogenannte Abredeversicherung abzuschliessen.

Diese Abredeversicherung muss beim Unfallversicherer des bisherigen Arbeitgebers innerhalb von 31 Tagen abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz kann so um maximal sechs Monate verlängert werden. Mit dieser Versicherung ist man zu vorteilhaften Konditionen weltweit gegen Unfälle geschützt.

Die Abredeversicherung kann heutzutage ganz einfach online abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Abredeversicherung empfiehlt es sich, die Unfalldeckung bei der privaten Krankenversicherung einzuschliessen. Details zur Abredeversicherung z. B. der SUVA finden Sie auf unserer Homepage.

**Achtung:** Wer es verpasst, innerhalb der 31 Tagen eine Abredeversicherung abzuschliessen bzw. in derselben Frist auch zu bezahlen, kann dies nicht mehr nachholen; was bei einem Unfall verheerende finanzielle Konsequenzen bedeuten kann.

Ebenfalls zu beachten ist die Reduktion des Arbeitspensums auf weniger als 8 Stunden pro Woche. In einem solchen Fall ist die Unfalldeckung ebenfalls bei der privaten Krankenversicherung einzuschliessen.



### Kollektiv-Krankenversicherung

Hat der alte Arbeitgeber eine Police für eine Kollektiv-Krankenversicherung, hat der Mitarbeiter das Recht, bei der KTV-Versicherung den Übertritt in die Einzelversicherung zu beantragen. Dieser Antrag muss innert 90 Tagen nach Austritt gemacht werden.

Viele Versicherungen bieten für die versicherten Personen sogenannte Merkblätter an. Diese können bei den Versicherungen direkt bestellt werden bzw. werden beim Abschluss der Police abgegeben.

Für die Aufgaben, die beim Austritt eines Mitarbeiters zu erledigen sind, macht es Sinn, eine Checkliste zu erstellen. Eine solche finden Sie auf unserer Homepage.

Bei Fragen rund um dieses Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Christina Arpagaus*

## Abschaffung Eigenmietwert – besteht Handlungsbedarf?

Der Entwurf für ein Bundesgesetz zur Abschaffung des Eigenmietwerts wurde letzten Herbst von der zuständigen Kommission des Ständerates beraten und genehmigt. Er kommt nun in die Räte zur Vernehmlassung. Der Entwurf sieht vor, den Eigenmietwert auf dem Erstwohnsitz abzuschaffen und auch sämtliche damit zusammenhängenden Abzüge.

Nebst dem Liegenschaftsunterhalt sind auch Auslagen für Energiesparmassnahmen dann nicht mehr abzugsfähig. Ebenfalls nicht mehr abziehbar sind die Schuldzinsen.

Auf Ferienwohnungen soll weiterhin ein Eigenmietwert erhoben werden. Ebenfalls nicht betroffen sind vermietete Liegenschaften. Hier bleibt alles beim Alten.

### Hat diese Vorlage Chancen?

Die Politik behandelt dieses Thema nicht zum ersten Mal. Und ob in Anbetracht der finanziellen Belastung der Corona-Krise der Verzicht auf diese Einnahmen politisch diskutabel ist, ist fraglich. Mit der Beibehaltung des Eigenmietwerts bei Ferienwohnungen sichert man sich zwar die Unterstützung der Ferienhauskantone, eine Vereinfachung

des Veranlagungsverfahrens wird damit aber nicht erreicht. Persönlich bin ich skeptisch, trotzdem stellt sich die Frage, nach dem Handlungsbedarf im Falle einer Annahme.

### Handlungsbedarf Liegenschaftsunterhalt

Grössere Renovationen brauchen entsprechende Planung. Der Eigenheimbesitzer muss sich in Anbetracht eines möglichen Systemwechsels die Frage stellen, ob er 2022/2023 nicht noch eine umfassende Sanierung umsetzen möchte. Eine rechtzeitige Planung ist aus folgenden Überlegungen angezeigt:

- Umfassende Renovationen sollten auf 2 Jahre aufgeteilt werden, um die Steuerprogression optimal zu nutzen;
- sollte die Vorlage angenommen werden, ist mit einer Verknappung der Handwerkerkapazitäten zu rechnen;
- aufgrund dieser Verknappung ist mit höheren Preisen zu rechnen.

### Finanzieller Handlungsbedarf

Ein weiterer Handlungsbedarf sehe ich beim Abschluss von Hypotheken. Die Laufzeiten von Festhypotheken sollten so gestaffelt werden,

dass Amortisationen im Falle einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs möglich bleiben.

Eine Umschuldung auf Zweitwohnungen oder vermietete Liegenschaften ist nicht notwendig, da die Schuldzinsen bei mehreren Objekten auf diese verteilt werden. Hingegen macht es für Eigentümer von Immobiliengesellschaften für diesen Fall Sinn, die Verschuldung in der Gesellschaft zu erhöhen und privat zu reduzieren.

### Handlungsbedarf auf Ebene Eigentum

Um es vorweg zu nehmen: Das Halten von selber bewohnten Liegenschaften durch eine Aktiengesellschaft ist selten empfehlenswert.

Wer sich mit dem Gedanken trägt, sein Einfamilienhaus zu verkaufen und den Wechsel in eine Eigentumswohnung plant, tut gut daran, dies vor einem Systemwechsel vorzunehmen. Liegenschaften mit einem aufgestauten Sanierungsbedarf sind im heutigen System gesuchte Objekte. Mit dem neuen System vermute ich aber, werden eher neuere oder gut unterhaltene Objekte gefragt sein.

### Fazit

Ich empfehle Liegenschaftsbesitzern, sich rechtzeitig grundsätzliche Überlegungen zur eigenen Strategie zu machen sowie die politische Entwicklung in diesem Thema aufmerksam zu verfolgen. Auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung wird die Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2023 angegeben, realistischer dürfte aber 1. Januar 2024 sein.

*Roman Müller*



## Abzugsfähigkeit von Photovoltaikanlagen

Im August 2021 hat der Kanton Zürich einen Praxishinweis zur Abzugsfähigkeit von Photovoltaikanlagen veröffentlicht, welche nach einem Neubau erstellt werden.

Wird eine Photovoltaikanlage neu erstellt, kann sie, da sie gemäss Liegenschaftenkostenverordnung dem Energiesparen und dem Umweltschutz dient, als Unterhaltskosten bei den Liegenschaften in Abzug gebracht werden. Dies mit folgender Ausnahme: Wird ein Haus neu gebaut oder totalsaniert (was einem Neubau gleichkommt), kann der Abzug nur erfolgen, wenn die Liegenschaft seither mindestens ein Jahr bewohnt wurde.

Mit einer genauen Planung, wann die Photovoltaikanlage gebaut werden soll, kann die Steuerlast deutlich minimiert werden. Könnte die Erstellung resp. die Zahlung auf zwei Jahre verteilt werden, besteht allenfalls die Möglichkeit, in zwei

aufeinander folgende Jahren von der Steuerentlastung zu profitieren.

Für Fragen, um die Details im Einzelfall zu klären, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Claudia Meier*



### PEKU Persönlich

#### Abschied Osman Osmanzade

Osman Osmanzade hat unser Unternehmen Ende November verlassen, um einen nächsten Karriereschritt tätigen zu können. Wir bedanken uns für seinen wertvollen Einsatz insbesondere auch bei der Betreuung unserer Informatik und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg.

#### Praktikum Florent Mehmeti

Florent Mehmeti absolviert seit Ende November bei uns ein kaufmännisches Praktikum als Treuhandsachbearbeiter. Infolge eines Arbeitsunfalles durchläuft er eine Umschulung aufs Büro. Mit diesem Praktikum kann Florent die fehlende kaufmännische Praxis aufbauen und damit seine Chancen am Arbeitsmarkt erhöhen. Das Praktikum dauert 6 Monate, es sei denn, Florent findet vorher eine Anstellung. Wir sind zuversichtlich, dass ihm der «Sprung» ins Büro gelingt und wünschen ihm viel Erfolg.

#### Restart Sybille Volkart

Seit Anfang Jahr arbeitet unsere ehemalige Mitarbeiterin Sybille Volkart wieder bei uns. Sie arbeitet 60% in der Regel von Dienstag bis Donnerstag. Aufgrund ihrer ausgezeichneten Berufserfahrung und ihrer langjährigen Tätigkeit bei uns, wird sie uns von Beginn weg bei anspruchsvollen Arbeiten unterstützen und auch in direktem Kundenkontakt stehen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, Ende März 2022 eine berufliche Standortorientierung vorzunehmen, weshalb das Arbeitsverhältnis befristet ist. Wir wünschen ihr einen guten Restart und freuen uns auf diese Zusammenarbeit.

# Übersicht Erbrechtsrevision

Über 10 Jahre nach Einreichung der Motion Gutzwiller tritt der 1. Teil der Erbrechtsrevision am 1. Januar 2023 in Kraft. Der 2. Teil mit den Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge wird noch folgen. Damit wird das über 100-jährige Gesetz umfassend revidiert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

## Erhöhung der Verfügungsfreiheit

Kernpunkt der Revision ist die Reduktion der Pflichtteile und damit verbunden mehr Freiheit beim Ver-

erben. Damit wird den veränderten Lebensformen Rechnung getragen. Anbei eine Übersicht über die veränderten Pflichtteile sowie die Höhe des frei verfügbaren Erbteils. Für einmal – damit für die Fachleute etwas ungewohnt – nicht in Quoten, sondern in Prozenten dargestellt (siehe Tabelle unten).

## Getroffene Verfügungen überprüfen!

Eile ist nicht geboten, doch bekanntlich werden Fragen rund um das

eigene Ableben gerne auf die «lange Bank» geschoben. Wer Meistbegünstigungen verfügt oder Erben auf den Pflichtteil gesetzt hat, tut gut daran, sich zu überprüfen, ob die neue Regelung seinen Vorstellungen entspricht. Ab 1. Januar 2023 gilt die neue Regelung ohne Übergangsfrist.

Wir stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

*Roman Müller*

Lebenssituation	Übersicht Pflichtteile						frei verfügbare Quote bis 31.12.22	frei verfügbare Quote ab 1.1.23
	Nachkommen		Ehegatte		Eltern			
	bis 31.12.22	ab 1.1.23	bis 31.12.22	ab 1.1.23	bis 31.12.22	ab 1.1.23		
Nicht verheiratet, ohne Nachkommen, Eltern leben noch					je 25%	0%	50%	100%
Nicht verheiratet, mit Nachkommen, Eltern leben noch	75%	50%					25%	50%
verheiratet, ohne Nachkommen, Eltern leben noch			37.50%	37.50%	je 6.25%	0%	50%	62.50%
verheiratet, mit Nachkommen	37.50%	25%	25%	25%			37.50%	50%



**Roman Müller**  
roman.mueller@peku-treuhand.ch  
Dipl. Treuhandexperte  
Telefon 044 851 57 50



**Claudia Meier**  
claudia.meier@peku-treuhand.ch  
Dipl. Treuhandexpertin  
Telefon 044 851 57 51

**Christina Arpagaus**  
christina.arpagaus@peku-treuhand.ch  
Telefon 044 851 57 52

**Annika Müller**  
annika.mueller@peku-treuhand.ch  
Telefon 044 851 57 54

**Rosmarie Tanner**  
rosmarie.tanner@peku-treuhand.ch  
Telefon 044 851 57 57

**Silvia Müller**  
silvia.mueller@peku-treuhand.ch  
Telefon 044 851 57 57

### Unsere Dienstleistungen für Private, Unternehmen und Unternehmer

- Buchhaltungen
- Ehe- und Erbrecht
- Immobilien
- Nachfolgelösungen
- Steuerberatungen
- Umstrukturierungen
- Vorsorgeberatungen

**Herausgeber**  
PEKU Treuhand KIG  
Bahnhofstrasse 11  
8157 Niederglatt  
Telefon 044 851 57 57  
www.peku-treuhand.ch



**P·E·K·U**  
T R E U H A N D